

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	05.07.2017	öffentlich
<b>Fachbeirat für Mädchenarbeit</b>	05.07.2017	öffentlich
<b>Integrationsrat</b>	27.09.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Betroffene Produktgruppe

11 05 07 01 Unterhaltsvorschuss

Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss wurde bislang noch nicht über die Leistungen nach dem *Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen* (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) berichtet. Daher wird zunächst über die aktuelle Rechtslage und zur organisatorischen Anbindung des Unterhaltsvorschusses und der Unterhaltsheranziehung im Dezernat 5 informiert. Anschließend wird über die Änderungen aufgrund der Reform des UVG und die personellen und haushaltsbezogenen Auswirkungen der Reform berichtet.

#### 1. Aktuelle Rechtslage

Das Unterhaltsvorschussgesetz trat am 01.01.1980 in Kraft. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, die Doppelbelastung des alleinerziehenden Elternteils durch ungeteilte Erziehungsarbeit bei gleichzeitiger Sorge der Sicherstellung des Unterhalts abzumildern (BT-Drs. 8/1952 vom 22.06.1978, Seite 6). Bestand zunächst ein Anspruch auf die Leistung nur für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für längstens 36 Monate, wurde mit Wirkung ab 01.01.1993 der Leistungsanspruch auf Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und für längstens 72 Monate erweitert. Neben diesen zeitlichen Vorgaben besteht ein Leistungsanspruch u.a. nur dann, wenn der alleinerziehende Elternteil für das Kind keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält.

Unterhaltsvorschuss ist eine bedarfs- und einkommensunabhängige Leistung. Die Höhe des Einkommens des alleinerziehenden Elternteils ist für den Leistungsanspruch des Kindes somit unerheblich. Anspruchsberechtigt sind auch Alleinerziehende, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. In diesem Fall wird der Unterhaltsvorschuss als vorrangige Leistung auf den SGB II - Anspruch des Kindes angerechnet.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt entsprechend der Mindestunterhaltsverordnung (§ 1612a Absatz 1 BGB) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistung wird unter Anrechnung des vollen, für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes gewährt. Die Leistungshöhe richtet sich auch nach dem Alter der Kinder. Derzeit sind zwei Altersstufen zu unterscheiden:

Altersstufe	Alter	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
1.	0 bis 5 Jahre	342,00 €	- 192,00 €	150,00 €

2.	6 bis 11 Jahre	393,00 €	- 192,00 €	201,00 €
----	----------------	----------	------------	----------

Hiervon sind eventuelle Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge abzuziehen.

Der finanzielle Aufwand für die Leistungen nach dem UVG wird derzeit von Bund, Land NRW und Kommunen wie folgt getragen:

- Bund: 33,3%
- Land NRW: 13,3%
- Kommunen: 53,3%

## 2. Organisatorische Anbindung im Dezernat 5

Die Aufgabe „Unterhaltsvorschuss“ ist sowohl im Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - als auch im Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - angebunden.

Im Team „Wirtschaftliche Leistungen, Unterhaltsvorschuss“ (510.21) des Jugendamtes erfolgt die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und jährliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Derzeit sind sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 4,0 Planstellen eingesetzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams „Förderungsmanagement“ (500.15) des Sozialamtes machen den Unterhaltsanspruch des Kindes, der aufgrund der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen ist, gegenüber dem anderen Elternteil geltend. Derzeit sind sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 5,5 Planstellen eingesetzt.

## 3. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes stellt eine Einigung von Bund und Ländern dar. Der Bundestag hat am 01.06.2017 im Rahmen des Entwurfs eines *Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften* abschließend über die Einigung beraten (siehe BT-Drs. 18/11135; Unterhaltsvorschuss Art. 23 ab Seite 115 und Seite 173 und Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses vom 31.05.2017, BT-Drs. 18/12589, Seite 113 ff.). Die abschließende Behandlung im Bundesrat erfolgte am 02.06.2017. Nach Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt wird die Reform zum 01.07.2017 in Kraft treten.

Die Reform sieht vor, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern und die zeitlichen Schranken der Leistungsgewährung aufzuheben. Zukünftig sollen grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt erhalten und im Haushalt ihres alleinerziehenden Elternteils leben, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Für Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 12. Lebensjahres wird der Leistungsanspruch jedoch an die weiteren Voraussetzungen geknüpft, dass

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht,
- durch den Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II vermieden wird oder
- der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen von mindestens 600 € verfügt.

Diese ergänzenden Anspruchsvoraussetzungen werden zur Vermeidung von Doppelbürokratie bei den Unterhaltsvorschussstellen und den Jobcentern eingeführt.

Durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten um die 12 bis 17jährigen ist für diesen Personenkreis Unterhaltsvorschuss in Höhe des Mindestunterhalts der 3. Altersstufe abzüglich des vollen Kindergeldes für ein erstes Kind zu gewähren. Zukünftig sind daher drei Altersstufen mit folgenden Leistungshöhen zu beachten:

Alters-stufe	Alter	Mindest-unterhalt	abzgl. Kindergeld	Unterhalts-vorschuss
--------------	-------	-------------------	-------------------	----------------------

1.	0 bis 5 Jahre	342,00 €	- 192,00 €	150,00 €
2.	6 bis 11 Jahre	393,00 €	- 192,00 €	201,00 €
3.	12 bis 17 Jahre	460,00 €	- 192,00 €	268,00 €

Neben eventuellen Unterhaltszahlungen oder Waisenbezügen entsprechend der aktuellen Rechtslage ist bei 12 bis 17jährigen Leistungsberechtigten die Hälfte eines Einkommens aus einer zumutbaren Tätigkeit oder von Einkünften aus Vermögen abzuziehen, sofern das Kind bzw. der Jugendliche keine allgemeinbildende Schule besucht.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach dem UVG wird zum 01.07.2017 auf 40% erhöht. Die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen würde nach derzeitiger Rechtslage in NRW zukünftig wie folgt aussehen:

- Bund: 40%
- Land NRW: 12%
- Kommunen: 48%

Das neue Unterhaltsvorschussgesetz wird als konnexitätsrelevant gewertet. Daher wird eine vollständige Refinanzierung der Mehraufwendungen durch das Land NRW erwartet.

#### 4. Auswirkungen der Reform des UVG

Mit Stand Mai 2017 beziehen 2.322 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Durch die Reform wird der Kreis der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen deutlich erweitert. Es wird damit gerechnet, dass mit Inkrafttreten der Reform zum 01.07.2017 weitere etwa 2.600 Kinder und Jugendliche Anspruch auf die Leistung haben, so dass die Zahl der Anspruchsberechtigten auf mehr als 4.900 ansteigen wird. Dies führt sowohl zu einem personellen als auch zu einem finanziellen Mehraufwand, der aufgrund der Konnexitätsrelevanz durch das Land NRW zu refinanzieren ist. Derzeit finden die entsprechenden Gespräche auf Landesebene statt, die zum Einen zu einer Steigerung der Länderbeteiligung am Gesamtaufwand der Leistung führen sollen, zum Anderen zu einer vollständigen Übernahme des personellen und finanziellen Mehraufwandes bei den Kommunen.

##### a. Personelle Auswirkungen

Um eine vertretbare zeitnahe Bewilligung und Auszahlung der Leistung für die zum 01.07.2017 neu anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, ist im Jugendamt ein überplanmäßiger Einsatz von 7,1 Vollzeitkräften bis Ende des Jahres erforderlich. Für die Bearbeitung der laufenden Unterhaltsvorschussanträge ist ab 2018 der - zunächst - überplanmäßige Einsatz von 2,6 Vollzeitkräften geplant (siehe auch Haushaltsplan 2018, Dr.-Nr. 4904, Anlage 2, lfd. Nr. 1).

Weiterhin führt die Reform zu einem personellen Mehraufwand beim Forderungsmanagement des Sozialamtes. Zur Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche werden zukünftig dauerhaft weitere 4,5 Vollzeitkräfte eingesetzt.

##### b. Haushaltsbezogene Auswirkungen

2017 beträgt der Haushaltsansatz für die Aufwendungen 6.537.088 €. Der Haushaltsansatz für die Erträge beläuft sich auf 4.154.644 €.

Der Nettoaufwand der Stadt Bielefeld für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beträgt somit 2017 insgesamt 2.382.444 €.

Durch die deutliche Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen und die

Einführung einer dritten Altersstufe mit einer höheren monatlichen Unterhaltsvorschussleistung beträgt der Haushaltsansatz 2018 bei den Aufwendungen 12.592.996 € und bei den Erträgen 10.180.402 €.

Der Nettoaufwand der Stadt Bielefeld für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beträgt somit 2018 insgesamt 2.412.594 € (siehe auch Haushaltsplan 2018, Dr.-Nr. 4904, Seite 3).

**Beigeordneter**

**I n g o N ü r n b e r g e r**